

Gebührensatzung der Kindertageseinrichtungen Wittendörp

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes – KAG M-V vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777, 833), des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) vom 01.04.2004 (GVOBl. M-V S.179), zuletzt mehrfach geändert durch das Gesetz vom 16. Juli 2013 (GVOBl. M-V S. 452), der Satzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes vom 01.11.2012, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Wittendörp vom 26.11.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Wittendörp betreibt die Kindertageseinrichtungen als öffentlich-rechtliche Einrichtungen.

Das Rechtsverhältnis kommt mit Abschluss des Betreuungsvertrages zustande.

Für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen erhebt die Gemeinde Wittendörp zur teilweisen Deckung der Betreuungskosten Gebühren.

§ 2 Benutzungsgebühren

Der Elternbeitrag wird monatlich pro Kind wie folgt erhoben:

	<u>Kita Boddin</u>	<u>Kita Dodow</u>	
Ganztagsplatz:	370,91 EUR	347,56 EUR	Krippenplatz
	216,87 EUR	198,49 EUR	Kindergartenplatz
Teilzeitplatz:	<u>Kita Boddin</u>	<u>Kita Dodow</u>	
	250,51 EUR	233,32 EUR	Krippenplatz
	158,09 EUR	143,87 EUR	Kindergartenplatz
Halbtagsplatz:	<u>Kita Boddin</u>	<u>Kita Dodow</u>	
	190,31 EUR	176,20 EUR	Krippenplatz
	128,69 EUR	116,57 EUR	Kindergartenplatz

Für Sorgeberechtigte, die mehr als ein Kind gleichzeitig in einer Kindereinrichtung untergebracht haben, ist der Elternbeitrag wie folgt festgelegt:

- Lassen Sorgeberechtigte zwei Kinder gleichzeitig betreuen, so ist für jedes dieser Kinder ein Elternbeitrag in Höhe von 97 v.H. des nach § 21 Abs. 2 KiföG M-V für die jeweilige Betreuungsform und –dauer festgelegten durchschnittlichen Elternbeitrages zu erheben.
- Lassen Sorgeberechtigte drei Kinder gleichzeitig betreuen, so ist für jedes dieser Kinder ein Elternbeitrag in Höhe von 94 v.H. des nach § 21 Abs. 2 KiföG M-V für die jeweilige Betreuungsform und –dauer festgelegten durchschnittlichen Elternbeitrages zu erheben.
- Lassen Sorgeberechtigte mehr als drei Kinder betreuen, so sinkt der für jedes dieser Kinder zu erhebende Elternbeitrag je weiteres betreute Kind um 2 von Hundert.

- Die Geschwisterermäßigung ist beim Landkreis Ludwigslust-Parchim zu beantragen.

Der Elternbeitrag für die Stundenbetreuung entsprechend § 3 (5) der Benutzungssatzung wird anteilig wie folgt berechnet:

Kinderkrippe, Kindergarten: Entgelt für einen durchschnittlich belegten Ganztagsplatz :
Betreuungstage des jeweiligen Monats : 10 Stunden = Stundensatz

Eine Angleichung der Gebühren wird jährlich nach Abschluss der Vereinbarung mit dem Landkreis Ludwigslust - Parchim über die Erbringung der Leistung nach § 22 in Verbindung mit §§ 24, 25 und 26 KJHG für die Kindertageseinrichtungen vorgenommen.

§ 3 Gebührenschuldner

Zur Zahlung des Elternbeitrages sind die Personensorgeberechtigten des Kindes verpflichtet, für das ein Benutzungsverhältnis begründet wurde. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gegenstand der Abgabe

Gegenstand der Abgabe ist die Betreuung des Kindes im Rahmen des bestehenden Betreuungsvertrages.

§ 5 Fälligkeit der Gebühr

Der Elternbeitrag ist monatlich fällig. Die Zahlung erfolgt für den Betreuungsmonat zum 10. Kalendertag des darauf folgenden Monats und ist unaufgefordert bargeldlos (Überweisung oder Einzugsermächtigung) auf folgendes Konto des Amtes Wittenburg zu Gunsten der Gemeinde Wittendörf unter Angabe der Personenkontonummer zu entrichten:

Raiffeisenbank Südstormarn Mölln eG

BLZ: 200 691 77
Konto-Nr.: 135 100 26
IBAN: DE28 20069177 00 13510026
BIC: GENODEF1GRS

Erfolgt die Entrichtung des Elternbeitrages über eine Einzugsermächtigung, ist zur Vermeidung von Rücklastschriften auf die Deckung des Kontos des Zahlungspflichtigen zu achten.

Bei Rücklastschriften sind die anfallenden Buchungsgebühren der jeweiligen Bank durch die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

§ 6 Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Der Elternbeitrag entsteht durch die Ermöglichung der Inanspruchnahme der Kindertagesstätte am 1. des Monats. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr, für Kinder, die nach dem 15. des laufenden Monats aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.

- (2) Die Elternbeitragspflicht endet in der Regel mit Ablauf des Monats, für den die Beendigung des Benutzungsverhältnisses rechtswirksam wird. Bei Einschulung endet sie mit dem letzten Tag vor dem Einschulungstermin. D.h. wird der Vertrag nicht vorher termingemäß gekündigt, erfolgt für den Einschulungsmonat eine anteilige Berechnung bis zum letzten Tag vor dem Einschulungstermin.
- (3) Der Elternbeitrag ist auch in voller Höhe zu entrichten, wenn die Tageseinrichtungen bei Betriebsurlaub, an gesetzlichen Feiertagen und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen haben oder bei Fehltagen des Kindes.
- (4) Bei Erkrankung des Kindes bzw. Kinder- Kuren- Verschickung, deren Dauer 4 Wochen überschreitet, ermäßigt sich der Elternbeitrag um 50 Prozent auf Antragstellung und unter Vorlage eines ärztlichen Attestes ab der 5. Woche.
- (5) Die Eltern tragen die sich durch erhöhte Betreuungszeiten bei Mehrbedarf und während der Schulferien ergebenden Kosten. Ein erhöhter Bedarf der sich während der Schulferien auf Grund des Wegfalls der Unterrichtszeiten ergibt, ist unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Bezuschussung von Elternbeiträgen

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim bezuschusst gemäß der Kreisförderrichtlinie auf Antrag Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen, Tagespflege und Verpflegungskosten nach § 21 Abs. 6 KiföG M-V.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Beschlossen: Wittendörp, den 26.11.2015
Ausgefertigt: Wittendörp, den 01.12.2015

Ankele
Bürgermeister

Siegel

Die oben genannte Satzung wurde auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim am 01.12.2015 als angezeigt zur Kenntnis genommen. Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb einer Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.